

habe, gegen seine Rechtsauffassung sprächen, so dass gleichwohl eine erneute Entscheidung des BFH erforderlich sei, hat der Kläger im Übrigen weder schlüssig vorgebracht noch sind solche ersichtlich. Sie ergeben sich ebenso wenig aus der vom Kläger in Bezug genommenen Rechtsprechung des EuGH „Becker“, in UR 2013, 220 = MwStR 2013, 129.

3. Der Kläger hält im Kern mit seinem Beschwerdevorbringen die Rechtsauffassung des Finanzgerichts sowie die des angerufe-

nen Senats für falsch und stellt die materielle Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung in Frage. Dies begründet grundsätzlich keinen Revisionszulassungsgrund (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. BFH, Beschl. v. 5.6.2008 – IX B 249/07, BFH/NV 2008, 1512; Beschl. v. 22.3.2012 – IV B 97/11, BFH/NV 2012, 1159, jeweils m. w. N.).

4. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 116 Abs. 5 Satz 2 FGO).

Berichte

Bericht aus der Clearingstelle EEG

*Dr. Beatrice Brunner, Berlin**

I. Einleitung

Die Clearingstelle EEG hat im Berichtszeitraum ein Votum zur Unverzüglichkeit des Netzanschlusses und der Kapazitätserweiterung (dazu unter II.), mehrere Voten zum Bestehen von Vergütungsansprüchen zugunsten von Biomasseanlagen, insbesondere zum KWK-Bonus (dazu unter III.), und ihre Stellungnahme zum Referentenentwurf EEG 2014 (dazu unter IV.) veröffentlicht.

II. Unverzüglichkeit des Netzanschlusses und der Kapazitätserweiterung

In dem Votumsverfahren 2013/35¹ entschied die Clearingstelle EEG, dass in dem konkreten Fall der Netzanschluss und die erforderliche Kapazitätserweiterung unverzüglich erfolgten. Der Netzbetreiber hatte seine Pflicht aus § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 EEG 2009 nicht verletzt, so dass der Anlagenbetreiberin kein Schadensersatz zustand. Die Würdigung aller Umstände unter Einbeziehung der Interessen der Parteien ergab, dass der Netzbetreiber auf das Verlangen der Anlagenbetreiberin unverzüglich reagiert und das Netz unverzüglich ausgebaut hatte. Insbesondere war von der Anlagenbetreiberin nicht nachgewiesen worden, dass das erforderliche Netzanschlussbegehren dem Netzbetreiber zu einem früheren Zeitpunkt zugegangen war.

Durch ein Netzanschlussbegehren entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber, so dass Rechte und Pflichten zu beachten sind. Ein Netzanschlussbegehren ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem zuständigen Netzbetreiber gemäß § 130 BGB zugehen muss und nicht der mit dem Netzbetreiber konzernverbundenen Stormvertriebsgesellschaft, um Rechte und Pflichten auszulösen und beurteilen zu können, ob der Netzanschluss im konkreten Fall unverzüglich

erfolgte. Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Die Beurteilung, ob eine Maßnahme noch unverzüglich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Die Angaben der Parteien sind dabei dahingehend zu würdigen, ob eine schnellere Erledigung möglich war und ob die ergriffenen Maßnahmen erforderlich waren. Hierbei steht dem Netzbetreiber ein Planungsermessen sowie die Dispositionsfreiheit über seinen Betriebsablauf zu. Weil das EEG keine pauschalen Fristen für den Netzanschluss und die Kapazitätserweiterung enthält, stehen dem Netzbetreiber Prüfungs- und Dispositionsfristen zu, so dass eine Beurteilung der Unverzüglichkeit immer einzelfallbezogen erfolgen muss.

Der Netzbetreiber hatte im konkreten Fall ausführlich dargelegt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang er tätig geworden war, um im Sinne von § 5 Abs. 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 EEG 2009 sicherzustellen, dass die Anlage angeschlossen wird und einspeisen kann. Maßgebend war insbesondere, dass der Netzbetreiber die Angaben zu der Planung, den Arbeitsschritten, der Bestellung, den Lieferfristen und der Errichtung von netztechnischen Einrichtungen hinreichend dargelegt hat. Daraus ergab sich nicht, dass eine schnellere Erledigung möglich gewesen wäre.

III. Vergütungsansprüche von Biomasseanlagen

Die Clearingstelle EEG hat in verschiedenen Votumsverfahren Fragen zum Anspruchsausschluss gemäß § 16 Abs. 6 EEG 2009

* Dr. Beatrice Brunner ist Mitglied der Clearingstelle EEG in Berlin. Die Clearingstelle EEG ist die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit errichtete neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG.

¹ Clearingstelle EEG, Votum vom 3.9.2013 – 2013/35, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/35.

und zum KWK-Bonus für vor dem 1.1.2009 in Betrieb genommene Anlage geklärt, insbesondere Fragen zum Leistungsbegriff im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2009 und zur Anwendbarkeit von § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 und Satz 3 in Verbindung mit Anlage 3 EEG 2009.

Im Votumsverfahren 2013/56² entschied die Clearingstelle EEG, dass sich die in § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009 geregelte Leistungsgrenze (500 kW) auf die Bemessungsleistung der Anlage im Sinne von § 18 Abs. 2 EEG 2009 und nicht auf die sog. „KWK-Bemessungsleistung“ bezieht.³

Zum Anwendungsbereich von § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EEG 2009 entschied die Clearingstelle EEG in demselben Votumsverfahren 2013/56, dass Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber einer Biomassebestandsanlage einen Anspruch auf den KWK-Bonus gemäß Satz 1 auch für einen KWK-Stromanteil haben, der – aufgrund der Erschließung einer zweiten Wärmenutzung – in Erhöhung der bereits zuvor erzeugten KWK-Strommenge erstmalig nach dem 31.12.2008 nach Maßgabe der Anlage 3 EEG 2009 erzeugt wird. Für denjenigen KWK-Stromanteil, der bereits vor dem 1.1.2009 in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 EEG 2009 erzeugt wurde, besteht ohnehin ein Anspruch auf den KWK-Bonus nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EEG 2009.

§ 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EEG 2009 ist mithin auf alle Bestandsanlagen anwendbar, die vor dem 1.1.2009

- Strom nicht in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt haben,
- Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt haben, jedoch nicht nach Maßgabe der Anlage 3 EEG 2009, oder die
- Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 EEG 2009 erzeugt haben, jedoch nach dem 31.12.2008 durch Nutzung weiterer Wärmemengen nach Maßgabe der Anlage 3 EEG 2009 den KWK-Stromanteil erhöhen; die Vergütungserhöhung nach § 66 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 EEG 2009 gilt dabei nur für den zusätzlichen KWK-Stromanteil, der nach dem 31.12.2008 erstmals nach Maßgabe der Anlage 3 EEG 2009 erzeugt wurde.

Denn der Gesetzgeber wollte durch § 66 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EEG 2009 bei Bestandsanlagen nach dem 31.12.2008 nicht nur die erstmalige Erschließung überhaupt einer Wärmenutzung und die erstmalige Erzeugung überhaupt irgendeines Anteiles des in einer Anlage erzeugten Stromes gemäß den Anforderungen der Anlage 3 EEG 2009 fördern. Auch die Erhöhung des KWK-Stromanteils durch Erfassung von bislang noch nicht genutzter Wärme für sinnvolle Wärmenutzungen nach dem 31.12.2008 entspricht dem gesetzgeberischem Willen zur Effizienzsteigerung bei Biomasseanlagen, was mit dem höheren KWK-Bonus nach Satz 1 für diesen Stromanteil vergütet werden soll.

In dem Votum 2013/31⁴ beantwortet die Clearingstelle EEG Fragen zur Anwendbarkeit von § 8 Abs. 3 EEG 2004 auf Bestandsanlagen und zur Fälligkeit des KWK-Bonus im Sinne von

§ 66 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 3 EEG 2009, wenn ein Umweltgutachten im Sinne von Anlage 3 Nr. II.2 EEG 2009 nachgereicht wird.

In dem Votum 2013/39⁵ entschied die Clearingstelle EEG zu § 16 Abs. 6 EEG 2009, dass der Anspruch auf die Vergütung in dem Zeitraum entfiel, in dem die Anlage nicht mit einer technischen Einrichtung im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 EEG 2009 ausgestattet war. § 16 Abs. 6 EEG 2009 enthält einen Ausschluss und keine Fälligkeitsregelung mit aufschiebender Wirkung. Eine Nachzahlung der Vergütung nach Einbau einer technischen Einrichtung für den Zeitraum vor dem Einbau scheidet daher aus.

IV. Stellungnahme zum Referentenentwurf EEG 2014

Die Clearingstelle EEG hat zum Referentenentwurf EEG 2014 vom 4.3.2014 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme, den Referentenentwurf selbst und weitere Materialien des Gesetzgebungsverfahrens können Sie auf der Homepage der Clearingstelle EEG abrufen.⁶

2 Clearingstelle EEG, Votum vom 30.10.2013 – 2013/56, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/56.

3 Diese Rechtsfrage wurde auch durch BGH, Urteil vom 10.7.2013 – VIII ZR 300/12, REE 2013, 237, entschieden.

4 Clearingstelle EEG, Votum vom 25.6.2013 – 2013/31, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/31.

5 Clearingstelle EEG, Votum vom 27.1.2014 – 2013/39, abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/votv/2013/39.

6 Abrufbar unter www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/urfassung/material.

Rundbrief der Clearingstelle EEG

Die Clearingstelle EEG informiert über ihre Tätigkeit auch in ihrem Rundbrief.

Bestellungen unter:
www.clearingstelle-eeg.de